

## Hauptsatzung der Gemeinde M A R I E N W E R D E R

Aufgrund des §§ 6 und 35 Abs. 2, Ziff.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am 26.11.2003 folgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

Name der Gemeinde ( § 11 GO )

- (1) Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Marienwerder "
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Biesenthal - Barnim an.

### § 2

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen ( § 16 GO )

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er an Sprechtagen des Amtes Biesenthal-Barnim im Gebäude der Amtsverwaltung, Bereich Sitzungsdienst, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, wahrnehmen.
- (3) Über für die Gemeinde bedeutsamen Angelegenheiten unterrichtet der Bürgermeister im Auftrag der Gemeindevertretung die Einwohner:
  1. in seinem Bericht innerhalb des öffentlichen Teiles der Gemeindevertreter-sitzung,
  2. in Einwohnerversammlungen,
  3. durch Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen,
  4. mit Rundschreiben,
  5. mit Veröffentlichungen im " Biesenthaler Anzeiger "
- (4) Über die Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Gemeindevertretersitzung.

### § 3

#### Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung ( § 35 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich vor, nach § 35 Abs. 2 Ziffer 18 und 19 GO die Entscheidung vor, über:
  - a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 25.000 EUR pro Einzelfall übersteigt.
  - b) Den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 18 und 19 GO bis zu den in Absatz 1 Punkt a) und b) genannten Werten werden dem Amtsdirektor übertragen.
- (3) Der Amtsdirektor trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (4) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors regelt die Anlage 1 dieser Hauptsatzung.

### § 4

#### Der Gemeinde vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung ( § 35 GO )

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO, für die ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist, zur Entscheidung vor:  
Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, sofern der Wert 5.000 EUR übersteigt.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ( § § 37 und 38 GO )

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zwei Tage vor der Sitzung zuzuleiten.  
Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der gebildeten Ausschüsse, auch wenn er ihnen nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung.

- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit zu teilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses als Mitglied verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Hauptausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers /Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit an zu geben.
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## § 6

### Gemeindevertretung ( §§ 42 und 44 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal-und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
  - f) die Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
  - g) Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - h) Angelegenheiten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  - i) Angelegenheiten bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist,

§ 7

Hauptausschuss ( §§ 55, 56 GO )

- (1) In der Gemeindevertretung wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, einschließlich des Bürgermeisters.
- (3) In ihrer ersten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode.  
Die Sitzverteilung bestimmt sich nach § 50 Abs. 2 bis 5 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 der GO.
- (4) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.  
Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (5) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.  
In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (6) Der Hauptausschuss ist im Rahmen seiner Zuständigkeit von § 57 GO Beschlussorgan und hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
  - b) Behandlung von Personalangelegenheiten
  - c) Koordinierung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des kommunalen Finanzwesens und SteuerangelegenheitenDie Vorbereitungspflicht von § 7 Abs. 6 Buchstabe a gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung gesetzt worden sind.

§ 8

Ausschüsse ( § 50 GO )

- (1) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, gebildete Ausschüsse auflösen oder zusammen legen.  
Über die Anzahl der zu bildenden ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse sowie über die Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.  
Gleiches gilt für die Bildung von zeitweiligen und ständigen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschussvorsitze bestimmen sich nach § 50 Abs. 2 bis 5, Abs. 8 und 10 GO.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung bildet, sind öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsbürgermeister ( §§ 54, 54a, 54 b GO )

- (1) In der Gemeinde Marienwerder bestehen folgende Ortsteile:
  - a) OT Marienwerder
  - b) OT Ruhlsdorf
  - c) OT Sophienstädt
- (2) In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit je 3 Mitgliedern gebildet.
- (3) Die Rechte des jeweiligen Ortsbeirates bestimmen sich nach § 54 a der GO.
- (4) Der Ortsbeirat des OT Marienwerder wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahIG gewählt.  
Die Wahl der Ortsbeiräte der OT Ruhlsdorf und Sophienstädt erfolgt in direkter Wahl in einer Bürgerversammlung.
- (5) Für die Wahl der Ortsbeiräte in einer Bürgerversammlung werden folgende Regelungen getroffen:
  - a) die Bürgerversammlung wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen und geleitet,
  - b) die Bürger des jeweiligen Ortsteiles sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen ordnungsgemäß einzuladen,
  - c) die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates hat spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl durch die Bürgerversammlung zu erfolgen.
  - d) Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 v.H. der wahlberechtigten Personen an der direkten Wahl des Ortsbeirates teilnehmen,
  - e) an der Wahl können sich nur Bürger beteiligen, die im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigt sind, ihren ständigen Wohnsitz im Ortsteil haben und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind
  - f) es findet eine geheime Wahl statt, soweit nicht vor der jeweiligen Wahl entsprechend § 48 GO Abs. 1 Abweichungen einstimmig beschlossen werden,
  - g) den Teilnehmern der Bürgerversammlung stehen so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, zur Verfügung, wobei der Wähler einem der Bewerber nicht mehrere Stimmen geben kann,
  - h) die Kandidaten werden in der Bürgerversammlung vorgeschlagen, gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können,
  - i) über die Bürgerversammlung muss eine ordnungsgemäße Niederschrift gefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einer weiteren Person zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Wahl des Ortsbürgermeisters in den jeweiligen Ortsteilen erfolgt in indirekter Wahl durch den Ortsbeirat in seiner konstituierenden Sitzung.
- (7) Die konstituierende Sitzung wird durch den Bürgermeister einberufen.  
Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 43 Abs. 1 GO über die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 42 Abs. 4 GO, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 44 GO und der Beschlussfähigkeit nach § 46 GO.
- (8) Zum Ortsbürgermeister gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates erhält.

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im mindestens einmal monatlich erscheinenden Druckwerk des Amtes Biesenthal-Barnim " Biesenthaler Anzeiger " .
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.  
Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden ( Ersatzbekanntmachung ).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.  
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:  
OT Marienwerder - vor dem Grundstück Zerpenschleuser Str. 42  
OT Ruhlsdorf - vor dem Grundstück Dorfstr. 69  
OT Sophienstädt - Prendener Str. / Ecke Dorfstr.  
Die Schriftstücke sind volle 5 Tage vor dem Sitzungstag aus zu hängen.  
Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.  
Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß Abs. 5 bewirkt. Sie können daneben im " Biesenthaler Anzeiger abgedruckt werden.  
Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zu lassen.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 16.01.2003  
außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 27.11.2003

gez. Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

## Anlage 1

### zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2003

Festlegung der Gemeindevertretung Marienwerder über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors

Gemäß § 63 Abs. 1 Ziff.e) der Gemeindeordnung hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinaus gehenden Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

#### 1. FACHBEREICH I

##### 1.1 Sitzungsdienst

- a) Sämtliche Arbeiten zur Sicherstellung der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse
- b) Berechnung und Anweisung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern
- c) Vornahme der Bekanntmachung in der Gemeinde

##### 1.2 Bewirtschaftungsstellen

Zeichnen von " sachlich richtig " und Anweisung von Rechnungen für Energie, Wasser und Abwasser, Telefongebühren, Müllentsorgung, Schornsteinfegergebühren, Brennstoffe u.ä.

##### 1.3 Personalangelegenheiten

- a) Führung und Aktualisierung der Personalakten, der in den der Gemeinde nachgeordneten Einrichtungen tätigen Arbeitnehmer
- b) Erledigung von Auskunftsersuchen seitens Arbeitsämter, Krankenkassen u.a. zu Mitarbeitern der Gemeinde
- c) Bearbeitung aller Verwaltungsvorgänge zu Personalangelegenheiten
- d) Ausführung aller Arbeiten zur Berechnung der Bezüge der Mitarbeiter und deren Zahlung
- e) Abrechnung von Reisekosten

##### 1.4 Steuern und Versicherungen

- a) Anweisung zur Zahlung von Steuern für Fahrzeuge
- b) Abschluss von Versicherungen für gemeindliche Einrichtungen, Gebäude und Fahrzeuge
- c) Anweisung zur Zahlung von Beiträgen u.a. für Mitgliedschaften der Gemeinde in Verbänden und Kassen

##### 1.5 Rechtsangelegenheiten

- a) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsangelegenheiten, sofern keine Festlegungen der Gemeindeordnung entgegenstehen
- b) Bestellung von Anwälten für ausgewählte Rechtsangelegenheiten
- c) Vertretung der Gemeinde vor Gerichten

##### 1.6 Schulen und Soziales

- a) Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung in Abstimmung mit den Schulträgern und dem Landkreis
- b) Abschluss von Verträgen mit Gemeinden, aus denen Kinder in Schulen unseres Amtsbereiches beschult werden



- c) KITA-und Schulkostenberechnung auf Grundlage abgeschlossener Verträge mit anderen Gemeinden ( Umlage )
  - d) Abschluss von Verträgen mit Reinigungsfirmen für Nachfolgeeinrichtungen
  - e) Abschluss von Verträgen mit Essenanbietern für Nachfolgeeinrichtungen
  - f) Abschluss von Betreuungsverträgen für den KITA -und Hortbereich
  - g) Abschluss von Betreuungsverträgen mit den Eltern
  - h) Festlegung der Essengeldbeträge ( nach gesetzlichen Vorgaben )
  - i ) Zuarbeitung zu den jährlichen Haushaltssatzungen für sämtliche nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde
  - j) Planung und Erarbeitung von Vorschlägen für KITA,- Hort- und Schulstrukturen ( materiell und personell )
  - k) Vorbereitung der Änderung des Einrichtungsstatus
  - l) Beantragung von Fördermittel und deren Einsatz
  - m) Zusammenarbeit mit der Wohnungsverwaltung zur Klärung von Problemen des gemeindlichen Wohnungsbestandes
  - n) Ausgabe von Wohnberechtigungsscheinen
- 1.7 Ordnungs-und Umweltangelegenheiten
- a) Organisation des Winterdienstes und Abschluß der Verträge
  - b) Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde auf der Grundlage von gemeindlichen Satzungen und gesetzlichen Vorgaben ( z.B. BBG, OWiG )
  - c) Beseitigung von Gefahrenherden ( z. B. Baumfällungen, Beseitigung von Autowracks)
  - d) Klärung von verkehrsrechtlichen Angelegenheiten mit Genehmigungsverfahren und Aufstellung der entsprechenden Verkehrsschilder
  - e) Organisation und Realisierung der Reinigung und Pflege der gemeindlichen Straßen und Grundstücke
  - f) Betreuung der Straßenbeleuchtung mit Beauftragung zur Reparatur und deren Abrechnung auf der Grundlage von abgeschlossenen Wartungsverträgen
  - g) Anordnung von Aufträgen und von Reparaturen, die zur Beseitigung einer Gefahr dienen
  - h) Grabenbegehung für Gräben der 1. bis 3. Ordnung und Einleitung von sich daraus ergebenden Maßnahmen für den Wasser-und Bodenverband.
2. FACHBEREICH II
- 2.1 Abschluss von Pachtverträgen
- 2.2 Änderung von Grundstückskaufverträgen ( z.B. Änderung von Flurstücksbezeichnungen, Änderung von Flächengrößen nach Vermessungen und damit verbundene, veränderte Erlasse)
- 2.3 Baulasteintragungen
- 2.4 Eintragung von Grunddienstbarkeiten
- 2.5 Bewilligung von Grundbuchlöschungen ( Rechte anderer )
- 2.6 Abschluss von Gestattungsverträgen
- 2.7 Abschluss von Mitbenutzerverträgen ( z.B. mit TELEKOM )
- 2.8 Rückabwicklung von Kaufverträgen
- 2.9 Niederschlagungen von Steuerschulden
- 2.10 Wirtschaftsförderung
- a) Verhandlungen mit Investoren bis zum Abschluß von Verträgen
  - b) Aquisition gemeindlicher Grundstücke auf der Grundlage gemeindlicher Planungen

2.11 SB Hoch- und Tiefbau

- a) Fachliche und kostenmäßige Überwachung der Baumaßnahmen
- b) Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen
- c) Mitarbeit bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben
- d) Feststellung der zu erwartenden Kosten
- e) Bearbeitung finanzieller Zuwendungen (Zuschüsse, Fördermittel) für Baumaßnahmen
- f) Prüfung von Finanzhilfen Dritter
- g) Prüfung von Kostenvoranschlägen
- h) Erarbeitung von Bauunterlagen und Bearbeitung von Prüfberichten
- i) Auftragserteilung und Terminierung von Baumaßnahmen
- j) Abstimmung mit bauausführenden Baufirmen
- k) Abstimmung mit Behörden und Einrichtungen
- l) Überwachung von Baustellen- u. Verkehrssicherungsanlagen
- m) Vorbereitung, Teilnahme an Baurapporten/Baustellenkontrollen
- n) Zwischen- und Endabnahme von Baumaßnahmen
- o) Überprüfung und Kontrolle von Mängeln in der Gewährleistungsfrist
- p) Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung bei Baustellenproblemen
- q) Abrechnung von Gewährleistungsbürgschaften
- r) Ausstellung von Teil- u. Schlussverwendungsnachweisen
- s) Mitwirkung bei Rechtsstreitigkeiten und Verfahren zu Vertragsterminen, Vertragssummen sowie deren Lösung mit Unterstützung durch Rechtsamt und Amtsdirektor
- t) Mitwirkung bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen
- u) „ sachlich richtig “ zeichnen und Anweisung von Baumaßnahmen

2.12 SB Bauordnung

- I. Bauordnung
- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB
  - \* bei Anträgen auf Bauvorbescheid
  - \* bei Anträgen auf Ausnahme /Befreiung von örtlichen Bauvorschriften
  - \* bei Bauanträgen ( Ausnahme: bei Wohngebäuden mit mehr als einer WE sowie bei städtebaulich bedeutenden Vorhaben nur nach Zustimmung durch HA)
- b) Ausstellung Negativtest gem. § 24 ff. BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)
- c) Bearbeitung von Anträgen, Zuweisungen von Fördermitteln zur Modernisierung/Instandsetzung von Wohneigentum und anderen Gebäuden
- d) „ sachlich richtig “ zeichnen und Anweisung von Rechnungen
- e) Ausstellung städtebaulicher Stellungnahmen für ILB und KfW
- f) Wahrnehmung von Terminen mit Verwaltungsgericht und LK BAR
- g) Abstimmung mit Behörden und Einrichtungen
- h) Wahrnehmung von Grenzterminen
- i) Vergabe, Überprüfung und Änderung von Hausnummern

## Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 27.11.2003

gez. Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde M A R I E N W E R D E R vom 27. November 2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 ( GVBl. Teil I S. 398 ), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. Juli 2004 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

## Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.11.2003, bekannt gemacht im " Biesenthaler Anzeiger ", Nr. 01/2004, 14. Jahrgang, Seite 12 vom 01.01.2004 wird wie folgt geändert:

## Artikel 2

Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

" Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim ".

Der § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

" Sie können daneben im " Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim " abgedruckt werden. "

## Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Marienwerder, den 22.07.2004

gez. Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde M A R I E N W E R D E R vom 27. November 2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 ( GVBl. I/01 S. 154 ) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 ( GVBl. I/01 S. 298 ), Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172, 174 ) zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 ( GVBl. I/03, S. 294, 298 ) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. November 2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.11.2003, bekannt gemacht im " Amtsblatt für das Amt Biesenthal -Barnim " Nr. 02/2004, Seite 10, vom 01. September 2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.07.2004, bekannt gemacht im " Amtsblatt für das Amt Biesenthal - Barnim, Nr. 02/2004, Seite 14, vom 01. September 2004 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
Die Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung richtet sich nach § 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.  
Nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO behält sie sich die Entscheidung vor, über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sofern der Wert 5.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
Entscheidungen gem. § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO bis zu dem in Absatz 1 genannten Wert werden dem Amtsdirektor übertragen.
3. Der § 3 wird wie folgt geändert:  
  
Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Der § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
Der Hauptausschuss ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 57 GO Beschlussorgan und hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung  
(Die Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3, Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung gesetzt worden sind.)
  - b) Personalangelegenheiten
  - c) Koordinierung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des kommunalen Finanzwesens und Steuerangelegenheiten

- d) Entscheidungen zur Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 10.000 EUR übersteigt.  
Entscheidungen bis zu diesem Wert, werden dem Amtsdirektor übertragen.
- e) Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
- Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann ( § 31 Abs. 1 und 2 BauGB )
  - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
  - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
  - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
- In allen anderen Fällen handelt es sich bei der Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB um ein Geschäft der laufenden Verwaltung

### Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.11.2003 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 12.11.2004

gez. Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.11.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.11.2004

gez. Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.11.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 22.07.2004

gez. Kühne  
Amtsdirektor